

**Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung
an den allgemein bildenden Gymnasien
gültig für die Abiturprüfung**

2022

 **Inhalt**

I	Deutsch	2 - 6
II	Latein und Griechisch	7 - 13
III	Bildende Kunst	14 - 17
IV	Musik	18 - 20
V	Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Evangelische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Wirtschaft	21 - 23
VI	Mathematik	24 - 27
VII	Physik	28 - 31
VIII	Biologie und Chemie	32 - 34
IX	Biologie bilingual englisch, Geographie bilingual englisch, Geschichte bilingual englisch und Geschichte bilingual französisch	35
X	Sport	36 - 38
XI	Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch, Chinesisch)	39 - 60
XII	Informatik	61 - 64
XIII	Naturwissenschaft und Technik (NwT)	65 - 68



I. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Deutsch

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand durch die Bemerkung „kein Fehler“ bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe auf dem linken Rand (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Es ist ein geschlossener Aufsatz anzufertigen. Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind neben inhaltlichen Aspekten die sprachliche Richtigkeit und die Erfüllung standardsprachlicher Normen von Bedeutung.

Zu den Beurteilungsgrundlagen vgl. Ziffer 3.2.

Zur Bewertung vgl. Ziffer 4.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig verbal zu begründen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind:

- Erörterung literarischer Texte (Erörterung eines literarischen Textes oder vergleichende Erörterung zweier literarischer Texte);
- Interpretation literarischer Texte (Kurzprosa, Gedicht oder Gedichtvergleich);
- Analyse und Erörterung pragmatischer Texte;
- Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes.

3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas;
- umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung;
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien);
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen;
- Fähigkeit, unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen;
- Urteilsfähigkeit:
Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen,
Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen,
Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten;
- sachliche Richtigkeit der Aussagen;
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus;
- Überzeugungskraft der Ergebnisse;
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, Stil);
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthographie und Interpunktion).

4. Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

II. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Latein und Griechisch

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst kennzeichnet sie bzw. er diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Punkten.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden. Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte vergeben werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Fachspezifische Anweisungen

2.1 Korrektur und Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Bewertungsmaßstab beigelegt. Dieser Bewertungsmaßstab ist auf den Umfang des Übersetzungstextes abgestimmt.

2.1.1 Zur Gewichtung der Fehler

Die Gewichtung der Fehler richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Sinnentstellung. In der Regel ist von der folgenden Zuordnung auszugehen:

<ul style="list-style-type: none">- Fehler im Bereich grundlegender Erscheinungen der lateinischen Syntax (Konstruktionsfehler; falsche Beziehung);- schwere Verstöße gegen die Semantik;- sinnentstellende Verstöße im Bereich der Morphologie;- schwere Verstöße gegen den deutschen Satzbau.	1 Fehler
<ul style="list-style-type: none">- Fehler im Bereich der Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen;- auch leichte Verstöße im Bereich der lateinischen Syntax;- leichte Verstöße gegen die Semantik und gegen den deutschen Satzbau.	½ Fehler
<ul style="list-style-type: none">- Ausdrucksfehler im Deutschen und geringfügige Verstöße gegen den deutschen Satzbau und gegen die deutsche Grammatik;- auch geringfügige Ungenauigkeiten in der Texterfassung.	¼ Fehler

Lücken:

Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden sinntragenden Wörter als ganze Fehler.

Völlig verfehlt Abschnitte (Fehlernester):

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Falls sich ein Zusammenhang zwischen ihnen feststellen lässt, sollen die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Fehler ist mit dem Korrekturzeichen „Fehlernest“ (siehe unten) anzugeben.

Folgefehler/Wiederholungsfehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind (sogenannte Folgefehler (Ff)), bleiben in der Bewertung unberücksichtigt. Gleiches gilt für offensichtliche Wiederholungsfehler (Wf).

2.1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Zur Gewichtung der Fehler sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Gewicht	Markierung im Text	Korrekturzeichen und Gewichtung auf dem Rand
¼ Fehler	~~~~~	z. B. ¼ A
½ Fehler	_____	z. B. ½ S
1 Fehler	=====	z. B. 1 K
Lücke	[]	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler
Fehlernest	()	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler

Zur Bestimmung der Fehlerart sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

- Bez Wortbeziehung, Satzbeziehung (zum Beispiel falsche Zuordnung eines Adverbs)
- F Form
 Dazu sind in Klammer als nähere Erklärung möglich:
 C (Casus)
 G (Genus)
 GV (Genus Verbi)
 M (Modus)
 N (Numerus)
 P (Person)
 T (Tempus)
- Ff Folgefehler
- K Konstruktion
- L Lücke
- S Sinn, inhaltliches Verständnis
- V Vokabel
- Wf Wiederholungsfehler
- 4
- ∪ Fehlernest zum Beispiel 4

Verstöße im Deutschen:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

2.2. Korrektur und Bewertung der Interpretationsaufgabe

2.2.1 Korrekturzeichen

Bei der Bewertung der Interpretationsaufgabe sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
I	Inhalt
Log	Logik
Term	falscher Terminus
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung

Hinweise zu Beurteilungskriterien für gestaltende Interpretationen:

Inhaltliche Kriterien:

- Bezug zum vorgelegten Text und zur Aufgabenstellung;
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- inhaltliche Strukturierung;
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gedankenführung.

Formale Kriterien:

- Sprachliche Darstellung;
- angemessene Gestaltung der geforderten Texte.

2.2.2 Vergabe von Verrechnungspunkten

Für die Interpretationsaufgabe sind höchstens 60 Verrechnungspunkte erreichbar. Die in den Teilaufgaben jeweils erreichbare Punktzahl ist den Aufgaben beigelegt.

3. Berechnung der Endergebnisse

Für die Berechnung der Endpunktzahl sind die Notenpunkte der Übersetzung zu den Notenpunkten der Interpretation zu addieren. Die Endpunktzahl ergibt sich aus der Division dieser Summe durch 2. Gegebenenfalls ist in der üblichen Weise zu runden.

Beispiel:

Übersetzung: 11 P
Interpretation: 8 P
Endpunktzahl: $(11 \text{ P} + 8 \text{ P}) : 2 = 9,5 \text{ P} = 10 \text{ P}$

3.1 Übersetzungsaufgabe

Die Bewertung ergibt sich aus der Fehler-Noten-Skala, die der Prüfungsaufgabe beigegeben ist.

3.2 Interpretationsaufgabe

Die für die Interpretationsarbeit zu erteilende Notenpunktzahl ist aus folgender Tabelle abzulesen:

Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	mangelhaft
11 - 0	0	ungenügend

III. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Bildende Kunst

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks und sprachliche Richtigkeit – einschließ-

lich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die Arbeiten werden mit Notenpunkten nach der Tabelle unter Ziffer 4 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden. Für jede einzelne Arbeit ist die erteilte Note aussagekräftig zu begründen; die Begründung soll sich gegebenenfalls auf die einzelnen Arbeitsaufträge beziehen.

1.3 Lösungshinweise

In den Lösungshinweisen werden mögliche Lösungen beschrieben. Andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
f	falsch
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
uv	unvollständig
W	Wiederholung

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

Diese Anweisungen stellen die verbindliche Grundlage für die Korrektur dar, um die Schülerinnen- bzw. Schülerleistung sachgerecht und transparent zu beurteilen.

Beurteilungskriterien sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Erfassen und differenzierendes Erschließen des Werks/der Werke im Hinblick auf ein vertieftes Verständnis.

Dazu gehören:

- Nachweis von Kenntnissen;
 - Fähigkeit, Einzelheiten in einem Gesamtzusammenhang zu sehen;
 - Sach- und Problemverständnis;
 - Transferleistung und Fähigkeit zur selbstständigen und kritischen Beurteilung;
 - Anwendung unterschiedlicher Interpretationsansätze.
- Angemessenheit der sprachlichen Darstellung und des Ausdrucksvermögens.

Dazu gehören:

- Klarheit des Aufbaus, Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Darstellung und der Gedankenführung;
- Konzentration auf das Wesentliche;
- Richtigkeit von Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung.

4. Tabelle der Notenpunkte für die schriftliche Klausurarbeit

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

IV. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Musik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten.

Abzüge sind bei der betreffenden Schülerin bzw. beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der erteilten Verrechnungspunkte zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bl	fehlender Beleg
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt, wurde falsch verwendet oder falsch definiert
f	falsch
I	Inhalt
Int	Interpretation nicht schlüssig
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

V. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Evangelische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Wirtschaft

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Für jede Teilaufgabe dürfen nur ganze Verrechnungspunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
ul	unleserlich
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
f	falsch
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

VI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Mathematik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Lösungshinweisen zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

Sofern in den Lösungshinweisen bei einer aus mehreren Arbeitsaufträgen bestehenden Teilaufgabe angegeben wird, wie innerhalb dieser Teilaufgabe die Verrechnungspunkte auf die einzelnen Arbeitsaufträge aufzuteilen sind, ist diese Vorgabe für die Korrektur verbindlich.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Längeneinheit f“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- c) Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit „(r)“ vermerkt.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- e) Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:

Beispiel: „r“
 „r, aber ungenau“
 „Berührungspunkt fehlt, sonst r“

- f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	mangelhaft
11 - 0	0	ungenügend

VII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Physik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er nur diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen. Sollte die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig sein, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und dann das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein.

Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind.

In besonderen Fällen kann die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor ergänzende Hinweise zu ihrer bzw. seiner Korrektur zu Alternativlösungen beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

2.1 Jedes richtige Teilergebnis ist mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter Ziffer 2.2 genannten Korrekturzeichen ist diese Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.

2.2 Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Fehler werden einmal, grobe inhaltliche Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
M	falsche oder fehlende Maßeinheit
Ph	fehlendes Physikverständnis
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Wird bei der Antwort deutlich, dass ein hinreichendes Physikverständnis bei der Darstellung fehlt, kann dies zusammen mit dem Korrekturzeichen „Ph“ (fehlendes Physikverständnis) zu einem Abzug führen.

Bei groben Verstößen gegen die physikalische Fachsprache kann zusammen mit dem Korrekturzeichen „Fs“ (Fachsprache) ebenfalls ein angemessener Abzug erfolgen.

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind.

Bei eventuell drohenden Missverständnissen sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Ansatzfehler“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- 2.3 Hat sich bei einem korrekten Denkansatz während weiterer Überlegungen oder Rechnungen ein Fehler eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern der Aufgabenteil mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	mangelhaft
11 - 0	0	ungenügend

VIII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Biologie und Chemie

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Lösungshinweisen zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind. In besonderen Fällen kann die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor ergänzende Hinweise zu ihrer bzw. seiner Korrektur zu Alternativlösungen beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Def	Definition
f	falsch
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Rf	Rechenfehler
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

IX. Ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Internationalen Abiturprüfung Baden-Württemberg und des Abibac

**für die Fächer: Biologie bilingual englisch
 Geographie bilingual englisch
 Geschichte bilingual englisch
 Geschichte bilingual französisch**

1. Ergänzende Hinweise für die Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden ebenso gekennzeichnet und gewertet wie in der deutschsprachigen Abiturprüfung.

Lösungen in deutscher Sprache sowie einzelne deutsche Wörter, mit Ausnahme von Zitaten aus vorgelegten deutschsprachigen Texten oder historischen Fachbegriffen, werden im Text angestrichen, am Rand mit dem Korrekturzeichen „dt“ gekennzeichnet und nicht gewertet.

Im Übrigen gelten die Hinweise zu den Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien der entsprechenden Fächer.

1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

siehe Korrekturrichtlinien für Biologie, Chemie, Geographie und Geschichte

Zusätzliches Korrekturzeichen:

dt Verwendung eines deutschen Wortes

X. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Sport

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken. Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstbeurteilerin bzw. vom Erstbeurteiler übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten, die bei der betreffenden Schülerin bzw. beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken sind.

Für die Aufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu ihrer bzw. seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter 2 c) genannten Korrekturzeichen ist diese Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.
- b) Sprachlich-formale Mängel werden unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

c) Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg
Bsp	Beispiel
Def	Definition
f	falsch
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung/Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend

XI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Modernen Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch, Chinesisch

A. Bewertung und Beurteilung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

- 1.1 Korrekturverfahren
- 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- 1.3 Hinweise für die Fachlehrkraft zur Abituraufgabe
- 1.4 Hilfsmittel

2. Korrekturzeichen

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung und Bewertung

- 3.1 Aufgabenarten und Aufgabenformate
- 3.2 Beurteilung der Aufgaben zum Hörverstehen (Teil I)
- 3.3 Beurteilung der Aufgaben zum Leseverstehen (Teil II)
- 3.4 Beurteilung der Aufgaben zur Textproduktion (Teil III)
 - 3.4.1 Inhaltliche Leistung
 - 3.4.2 Sprachliche Leistung
- 3.5 Gesamtübersicht über die Verteilung der Verrechnungspunkte des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)
- 3.6 Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

B. Durchführung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- 1.2 Form der Prüfung
- 1.3 Gestaltung der Prüfungsaufgaben
- 1.4 Anzahl und Zuordnung der Prüfungsaufgaben
- 1.5 Ablauf der Prüfung
 - 1.5.1 Vorbereitung
 - 1.5.2 Ablauf der Tandemprüfung
 - 1.5.3 Ablauf der Einzelprüfung
- 1.6 Bewertung der Prüfungsleistung
- 1.7 Protokoll

2. Bewertung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

C. Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung

Anlagen

Anlage 1 a Protokollbogen Einzelprüfung

Anlage 1 b Protokollbogen Tandemprüfung

**XI. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Modernen Fremdsprachen:
Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Portugiesisch,
Chinesisch**

**A. Bewertung und Beurteilung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Teils der
schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)**

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Korrektur von Teil I (Hörverstehen) und Teil II (Leseverstehen):

- Auf den Aufgabenblättern dürfen keine Korrekturzeichen in Bezug auf Inhalt oder auf Sprache angebracht werden.
- Die erreichten Verrechnungspunkte für die inhaltliche Leistung werden nur auf den Berechnungsblättern für die Erst- und Zweitkorrektur und gegebenenfalls für die Endbeurteilung festgehalten, nicht aber auf den Aufgabenblättern.
- Die Sprachrichtigkeit wird nicht bewertet.

Korrektur von Teil III (Textproduktion):

- **Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor** korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er unterstreicht alle Verstöße gegen die Sprachnorm im Schülertext. Korrekturzeichen bezüglich Inhalt und Sprache werden auf dem rechten Rand vermerkt.
- **Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor** korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er unterstreicht im Text diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht und vermerkt dies auf dem linken Rand. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Verstoß nicht als solcher zu bewerten ist, kennzeichnet sie bzw. er dies durch Einklammern (eckige Klammer) der entsprechenden Korrekturzeichen; darüber hinaus hält sie bzw. er die andere Gewichtung durch das entsprechende Korrekturzeichen am linken Rand fest.

- **Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler** korrigiert mit brauner Farbe und hält die Abweichungen von Erst- bzw. Zweitkorrektur am linken Rand fest. Sie bzw. er legt die Endnote fest (vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Die verschiedenen Arten von Fehlern sind mit den unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu kennzeichnen.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Nur bei offensichtlichen Übertragungsfehlern in der Reinschrift – zum Beispiel bei Auslassungen – kann auf die entsprechende Stelle des Entwurfs zurückgegriffen werden. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so wird der Entwurf nur dann herangezogen, wenn er zusammenhängend konzipiert und vollständig formuliert ist. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 oder 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte und Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Hinweise für die Fachlehrkraft zur Abituraufgabe

Für die Beurteilung erhalten die Fachlehrkräfte zusammen mit den jeweiligen Abituraufgaben Hinweise.

Für Teil I (Hörverstehen) gilt: Die angegebenen inhaltlichen Lösungen sind eine verbindliche Vorgabe. Alternative sachgerechte Lösungen sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen.

Für Teil II (Leseverstehen) gilt: Die angegebenen inhaltlichen Lösungen sind eine verbindliche Vorgabe. Alternative sachgerechte Lösungen und entsprechende Belegzitate sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen.

Für Teil III (Textproduktion) gilt: Die Hinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Alternative sachgerechte Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen. In diesem Fall kann die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor der Prüfungsarbeit eine Begründung für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor beilegen (anonym, auf dem dafür vorgesehenen Formular).

Die Anzahl der Aufzählungszeichen bei den einzelnen Lösungshinweisen ist nicht identisch mit den zu vergebenden Verrechnungspunkten.

1.4 Hilfsmittel

In der schriftlichen Prüfung (Teil A) und während der Vorbereitungszeit der Kommunikationsprüfung (Teil B) stehen den Schülerinnen und Schülern ein in der Kursstufe eingeführtes einsprachiges (Fremdsprache) und ein zweisprachiges (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) Wörterbuch zur Verfügung. In der schriftlichen Prüfung (Teil A) steht ihnen zusätzlich ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung zur Verfügung.

2. Korrekturzeichen

Art des Verstoßes	Zeichen im Text	Zeichen auf dem Rand	Zeichen auf dem Rand bei Wiederholung
Sprachlich-formale Mängel			
Grammatik	_____	Gr	(Gr)
Lexik	_____	L	(L)
Rechtschreibung	_____	R	(R)
Zeichensetzung	_____	Z	(Z)
bei geringfügigen stilistischen Mängeln	~~~~~	St	(St)
unleserlich	~~~~~	ul	(ul)
Mängel inhaltlicher Art			
Inhalt	kein Zeichen	I	(I)
ungenau	kein Zeichen	ug	(ug)
unvollständig	kein Zeichen	uv	(uv)
Logik	kein Zeichen	Log	(Log)
Zusammenhang	kein Zeichen	Zshg	(Zshg)
Thema / Aufgabenstellung nicht beachtet	kein Zeichen	Th	(Th)
Wiederholung	kein Zeichen	W	(W)

Hinweis:

Herausragende Leistungen können auf dem Rand mit + gekennzeichnet werden.

3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung und Bewertung

3.1 Aufgabenarten und Aufgabenformate

Teil I – Hörverstehen

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Erschließung fremdsprachlicher Ausgangstexte, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben;
- Zuordnungsaufgaben;
- Vervollständigung von Aussagen;
- Kurzantworten.

Teil II – Leseverstehen

Geschlossene/halboffene Aufgabenformate zur Erschließung eines fremdsprachlichen Ausgangstextes bzw. fremdsprachlicher Ausgangstexte aus dem Bereich des Schwerpunktthemas, zum Beispiel:

- Multiple-Choice-Aufgaben mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Entscheidungsfragen mit Belegzitat(en) aus dem fremdsprachlichen Ausgangstext;
- Zuordnungsaufgaben, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat;
- logische Reihung vorgegebener Informationen;
- Vervollständigung von Aussagen, aufgabenspezifisch mit oder ohne Belegzitat.

Teil III – Textproduktion

Aufgabe 1: Analyseaufgabe

Eine Aufgabe, die sich thematisch aus dem/den Ausgangstext(en) und gegebenenfalls anderen bzw. weiteren Vorlagen ergibt.

Aufgabe 2: Schreibaufgabe: zum Beispiel persönliche, argumentative Stellungnahme, Kommentar, Erörterung bzw. gestaltende Interpretation

Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler zwischen einer Aufgabe aus dem Bereich des Schwerpunktthemas und einer Aufgabe zu einem weiteren Thema im Kontext des Bildungsplans.

3.2 Beurteilung der Aufgaben zum Hörverstehen (Teil I)

Die Punkteverteilung für die Aufgaben zum Hörverstehen ist in den Hinweisen für die Fachlehrkraft zu den jeweiligen Abituraufgaben verbindlich festgelegt. Es werden nur Inhaltspunkte vergeben, sprachliche Verstöße dürfen nicht gewertet werden.

3.3 Beurteilung der Aufgaben zum Leseverstehen (Teil II)

Die Punkteverteilung für die Aufgaben zum Leseverstehen ist in den Hinweisen für die Fachlehrkraft zu den jeweiligen Abituraufgaben verbindlich festgelegt. Es werden nur Inhaltspunkte vergeben, sprachliche Verstöße dürfen nicht gewertet werden.

Für Aufgaben, die ein Belegzitat erfordern (Zeilenangabe in Verbindung mit den ersten drei und den letzten drei Wörtern bzw. in Chinesisch zwei Schriftzeichen), gilt:

- richtiges Ankreuzen und richtiger Beleg: volle Punktzahl;
- richtiges Ankreuzen ohne Beleg: null Punkte;
- richtiges Ankreuzen und falscher Beleg: null Punkte;
- falsches Ankreuzen mit richtigem Beleg: null Punkte.

Das gewählte Zitat muss die Gesamtaussage belegen.

Die Vergabe von halben Verrechnungspunkten ist nicht möglich.

3.4 Beurteilung der Aufgaben zur Textproduktion (Teil III)

Für die beiden Teilaufgaben zur Textproduktion (III.1 und III.2) gilt jeweils Folgendes:

- Bei einer **ungenügenden inhaltlichen Leistung** in einer Teilaufgabe (maximal 1,5 Verrechnungspunkte) kann die sprachliche Leistung dieser Teilaufgabe mit höchstens ausreichend (maximal 8 Verrechnungspunkte) bewertet werden.
- Bei einer **ungenügenden sprachlichen Leistung** in einer Teilaufgabe (maximal 2,5 Verrechnungspunkte) kann die inhaltliche Leistung dieser Teilaufgabe mit höchstens ausreichend (maximal 5 Verrechnungspunkte) bewertet werden.

3.4.1 Inhaltliche Leistung

Für die inhaltliche Leistung von Teil III werden unter Berücksichtigung der Hinweise für die Fachlehrkraft (siehe 1.3) mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle Verrechnungspunkte vergeben:

Verrechnungspunkte	Bewertungskriterien
sehr gute Leistung 10 – 8,5	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend • durchgehend sehr differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte und kohärente Darstellung • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind überzeugend angewandt
gute Leistung 8 – 7	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben in allen wesentlichen Aspekten • differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte und kohärente Darstellung • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind angemessen angewandt
befriedigende Leistung 6,5 – 5,5	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben • weitgehend differenzierte, sachgerechte, logisch strukturierte und meist kohärente Darstellung • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind meist angemessen angewandt
ausreichende Leistung 5 – 4	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • insgesamt sachgerechte Darstellung, gewisse Mängel in der Strukturierung sowie in der Kohärenz • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind nicht durchgängig angemessen angewandt
mangelhafte Leistung 3,5 – 2	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nur eingeschränkt • nur wenig relevante Aspekte im Blick auf die Aufgabenstellung, Mängel in der sachgerechten Darstellung, Strukturierung und Kohärenz • die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind kaum erkennbar
ungenügende Leistung 1,5 – 0	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nicht bzw. nur mit sehr großer Einschränkung

3.4.2 Sprachliche Leistung

Für die sprachliche Leistung in Teil III werden mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle Verrechnungspunkte vergeben:

Verrechnungspunkte	Bewertungskriterien
sehr gute Leistung 15 – 13	<ul style="list-style-type: none"> durchweg sehr gute Verständlichkeit, nahezu korrekter Sprachgebrauch; kaum Verstöße gegen die Sprachnorm differenzierter Wortschatz, sichere Beherrschung von idiomatischen Wendungen durchgehend differenzierter Gebrauch auch komplexer syntaktischer und grammatischer Strukturen differenzierende funktionale Verwendung textstrukturierender Elemente
gute Leistung 12,5 – 10,5	<ul style="list-style-type: none"> gute Verständlichkeit; weitgehend korrekter Sprachgebrauch; wenige Verstöße gegen die Sprachnorm reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz weitgehend differenzierter Gebrauch auch komplexer syntaktischer und grammatischer Strukturen funktionale Verwendung textstrukturierender Elemente
befriedigende Leistung 10 – 8,5	<ul style="list-style-type: none"> die Verständlichkeit ist im Wesentlichen gegeben, angemessener Sprachgebrauch; mehrere Verstöße gegen die Sprachnorm meist sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatzes durchgehend angemessener Gebrauch syntaktischer und grammatischer Strukturen angemessene Verwendung textstrukturierender Elemente
ausreichende Leistung 8 – 6	<ul style="list-style-type: none"> die Verständlichkeit ist stellenweise beeinträchtigt, noch angemessener Sprachgebrauch; viele Verstöße gegen die Sprachnorm Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes, der aber eine angemessene Darstellung des Sachverhaltes noch erlaubt Gebrauch einfacher grammatischer Strukturen textstrukturierende Elemente werden nur vereinzelt bzw. teilweise falsch verwendet
mangelhafte Leistung 5,5 – 3	<ul style="list-style-type: none"> die Verständlichkeit ist deutlich beeinträchtigt, kaum noch angemessener Sprachgebrauch; sehr viele Verstöße gegen die Sprachnorm Verwendung eines äußerst einfachen, sehr begrenzten Wortschatzes Gebrauch äußerst einfacher, oft auch lückenhafter grammatischer Strukturen fehlende bzw. häufig falsche Verwendung textstrukturierender Elemente
ungenügende Leistung 2,5 – 0	<ul style="list-style-type: none"> eine Leistung, die der Aufgabenstellung nicht bzw. nur mit sehr großer Einschränkung gerecht wird

Für Chinesisch gilt: Die Schülerinnen und Schüler verfassen den Text in Schriftzeichen. In einzelnen Ausnahmefällen darf Hanyu Pinyin ein Schriftzeichen ersetzen. Tonfehler werden als Rechtschreibfehler gewertet. Bei vermehrter Verwendung von Hanyu Pinyin können bis zu 5 Verrechnungspunkte abgezogen werden.

3.5 Gesamtübersicht über die Verteilung der Verrechnungspunkte des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

	Höchstpunktzahl	Anteil an der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung
Teil I Hörverstehen	variabel	entspricht 20 %

	Höchstpunktzahl für die inhaltliche Leistung	Höchstpunktzahl für die sprachliche Leistung	Anteil an der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung
Teil II Leseverstehen	10 VP		entspricht 55 % *
Teil III Textproduktion			
Aufgabe 1 Analyseaufgabe	10 VP	15 VP	
Aufgabe 2 Kommentar / Schreibaufgabe	10 VP	15 VP	
Summe	60 VP		

* Die im mündlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung erzielte Notenpunktzahl entspricht 25 % der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung.

3.6 Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Teil A)

Teil I: Hörverstehen

Die Bewertung der Schülerleistung im Teil I Hörverstehen richtet sich nach folgender Bewertungsskala, die die prozentuale Verteilung des Lösungsgrades auf Teilnotenpunkte vorsieht:

Teilnotenpunkte	mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung
15	95 %
14	90 %
13	85 %
12	80 %
11	75 %
10	70 %
09	65 %
08	60 %
07	55 %
06	50 %
05	45 %
04	40 %
03	33 %
02	27 %
01	20 %
0	0 %

Für die Bewertung von Teil I werden nur ganzzahlige Teilnotenpunkte vergeben.

Teil II Leseverstehen und Teil III Textproduktion (Aufgaben 1 und 2)

Die Bewertung der Schülerleistung für Teil II und Teil III richtet sich nach folgender Bewertungsskala, die die prozentuale Verteilung des Lösungsgrades auf Teilnotenpunkte vorsieht:

Teilnotenpunkte	mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Verrechnungspunkten oder der Gesamtleistung	Verrechnungspunkte
15 - 14,5	95 %	60 - 57
14,4 - 13,5	90 %	56 - 54
13,4 - 12,5	85 %	53 - 51
12,4 - 11,5	80 %	50 - 48
11,4 - 10,5	75 %	47 - 45
10,4 - 9,5	70 %	44 - 42
9,4 - 8,5	65 %	41 - 39
8,4 - 7,5	60 %	38 - 36
7,4 - 6,5	55 %	35 - 33
6,4 - 5,5	50 %	32 - 30
5,4 - 4,5	45 %	29 - 27
4,4 - 3,5	40 %	26 - 24
3,4 - 2,5	33 %	23 - 20
2,4 - 1,5	27 %	19 - 16
1,4 - 1	20 %	15 - 12
0	0 %	11- 0

Die Teilnotenpunktzahl für Teil II und III wird nicht gerundet.

B. Durchführung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der jeweiligen Fachlehrkraft sowie einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft.

1.2 Form der Prüfung

Die Kommunikationsprüfung kann als Einzel- oder Tandemprüfung durchgeführt werden.

Einzelprüfung:	Monologisches Sprechen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten Dialogisches Sprechen (Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidat und Lehrkraft)
Tandemprüfung:	Monologisches Sprechen der Prüfungskandidatinnen und der Prüfungskandidaten in Folge Dialogisches Sprechen (beide Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten)

Die Schülerinnen und Schüler wählen in Verbindung mit der Festlegung der Prüfungsfächer – spätestens bis zu den Herbstferien in Kursstufe 2 – verbindlich, ob sie die Kommunikationsprüfung als Einzel- oder Tandemprüfung ablegen wollen. Wählt die Schülerin bzw. der Schüler die Form der Tandemprüfung, ist in diesem Zusammenhang auch der Name der gewünschten Tandempartnerin bzw. des gewünschten Tandempartners mitzuteilen. Wenn alle Meldungen vorliegen, legt die Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten endgültig die Tandempartnerinnen und -partner fest.

Nur bei ungerader Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Tandemprüfung wählen, besteht die Möglichkeit, dass die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Prüfungskandidaten eine Schülerin bzw. einen Schüler auswählt, die bzw. der nach Abschluss ihrer bzw. seiner eigenen Prüfung im gleichen Fach bereit ist, als Dialogpartnerin bzw. Dialogpartner in der Prüfung zu agieren. Der in 1.5 skizzierte

Ablauf der Tandemprüfung bleibt unverändert. Die von der Dialogpartnerin bzw. vom Dialogpartner erbrachte Leistung wird nicht bewertet und beurteilt. Sowohl die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat als auch die Dialogpartnerin bzw. der Dialogpartner erklären schriftlich ihr Einverständnis. Grundsätzlich kann im gesamten Kurs nur eine Schülerin bzw. ein Schüler als zusätzliche Dialogpartnerin bzw. zusätzlicher Dialogpartner eingesetzt werden.

Es können in Ausnahmefällen auch kursübergreifende Tandems gebildet werden, wenn die jeweiligen Kurse von derselben Fachlehrkraft unterrichtet werden.

Sollte eine Tandempartnerin bzw. ein Tandempartner vor der Prüfung ausfallen, findet die Prüfung als Einzel- oder Tandemprüfung statt.

1.3 Gestaltung der Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenstellung und Durchführung der Kommunikationsprüfung erfolgt in der Fremdsprache.

- a) Die beiden Prüfungssequenzen sind so zu gestalten, dass sie einer thematischen Linie folgen.
- b) Als Grundlage für den Aufgabensatz dienen zum Beispiel visuelle, auditive und audio-visuelle Impulse, Zitate, Thesen (auch deutschsprachig im Sinn der Sprachmittlung). Die Vorlage ist mit bis zu drei schriftlichen Aufgabenstellungen zur Vorbereitung auf das monologische Sprechen zu versehen, bei Tandemprüfungen getrennt für die beiden Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten. Des Weiteren ist/sind die weiterführende(n) Aufgabe(n) für den dialogischen Teil anzufügen.
- c) Die Aufgaben sind unter Verwendung der Operatoren zu formulieren und diskursiv, aspektreich, standardbasiert und im Schwierigkeitsgrad vergleichbar anzulegen.

Das Schwerpunktthema kann Gegenstand der Kommunikationsprüfung sein, jedoch dürfen keine Auszüge aus den Werken des Pflichtkanons als Impuls verwendet werden.

Findet die Kommunikationsprüfung nach dem schriftlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung statt, dürfen weder Auszüge aus den Werken des Pflichtkanons noch die Themenstellungen der schriftlichen Prüfung als Impuls verwendet werden.

1.4 Anzahl und Zuordnung der Prüfungsaufgaben

Die Fachlehrkraft legt für jede Prüfung (Einzel- oder Tandemprüfung) einen kompletten Aufgabensatz (das heißt Aufgaben für das monologische und dialogische Sprechen) vor.

Unabhängig von der Anzahl der durchzuführenden Einzel- oder Tandemprüfungen sind von der Fachlehrkraft pro gewählter Prüfungsform (Einzel- oder Tandemprüfung) mindestens drei thematisch klar unterschiedene Aufgabensätze vorzulegen.

Für zwei bis drei unmittelbar aufeinanderfolgende sowie für parallel liegende Prüfungen kann die gleiche Aufgabe verwendet werden, wenn die Möglichkeit der Kommunikation zwischen den Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden kann.

Um die Objektivität und Vergleichbarkeit der Kommunikationsprüfung zu garantieren, ist eine anonymisierte Zuordnung der Aufgaben erforderlich. Der Schulleitung sind dazu vorzulegen:

- Eine Liste mit den vorgelegten Aufgabenthemen und deren Zuordnung zum Arbeitsbereich 4 des Bildungsplans (kulturelle Kompetenz).
- Die für die Prüfung erforderlichen Aufgabensätze jeweils in einem verschlossenen Umschlag. Die einzelnen Umschläge sind zu nummerieren und mit dem Namen der zuständigen Kurslehrkraft zu versehen. Bei mehrfacher Verwendung von Aufgaben (siehe oben) in direkt aufeinanderfolgenden Prüfungen bzw. bei parallelen Prüfungen sind die Umschläge von den Fachlehrkräften in der erforderlichen Anzahl vorzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Schulleitung ordnet die vorgelegten Umschläge den Prüfungskandidatinnen bzw. den Prüfungskandidaten innerhalb des jeweiligen Kurses zu. Die Mitteilung der Zuordnung erfolgt am Morgen des Prüfungstages.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachlehrkraft nochmals Rücksprache mit der Schulleitung bezüglich der Zuordnung nehmen.

Sowohl die Aufgabenstellung als auch die Zuordnung der einzelnen Aufgaben unterliegen – wie die gesamte Prüfung – der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

1.5 Ablauf der Prüfung

1.5.1 Vorbereitung

Die Vorbereitungszeit für Einzel- und Tandemprüfung: 15 Minuten.

Während der Vorbereitungszeit befasst sich jede Prüfungskandidatin bzw. jeder Prüfungskandidat für sich unter Aufsicht einer Lehrkraft mit der Aufgabenstellung für den eigenen monologischen und den anschließenden dialogischen Teil. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat darf während der Vorbereitung schriftliche Aufzeichnungen machen, die in der Kommunikationsprüfung verwendet werden dürfen; sie sind dem Protokoll beizulegen.

Im Vorbereitungsraum darf nicht gesprochen werden. Sollten einer Aufgabenstellung audio-visuelle Impulse zugrunde liegen, ist sicherzustellen, dass die anderen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht gestört bzw. beeinflusst werden.

Verwendung von Hilfsmitteln:

Die Benutzung eines einsprachigen (Fremdsprache) und eines zweisprachigen (Fremdsprache-Deutsch / Deutsch-Fremdsprache) Wörterbuchs ist gestattet. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

1.5.2 Ablauf der Tandemprüfung (Gesamtprüfungszeit: mindestens 20 Minuten)

Teil 1

Monologisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 5 Minuten pro Schülerin bzw. Schüler

Die Schülerinnen und Schüler tragen nacheinander ihre in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Ergebnisse zusammenhängend vor und hören einander zu. Während des Vortrags kann sich die zuhörende Schülerin bzw. der zuhörende Schüler Notizen machen.

Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler vorzeitig mit ihren bzw. seinen Ausführungen zu Ende sein, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der jeweiligen Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

Teil 2:

Dialogisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 10 Minuten

Die Fachlehrkraft stellt den thematischen Übergang aus dem monologischen in das dialogische Sprechen sicher.

Die beiden Schülerinnen und Schüler diskutieren die Sachverhalte entsprechend der Aufgabenstellung.

Sollten sie den Dialog nicht eigenständig weiterführen können, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der jeweiligen Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.5.3 Ablauf der Einzelprüfung (Gesamtprüfungszeit: mindestens 15 Minuten)

Teil 1:

Monologisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 5 Minuten

Die Schülerin bzw. der Schüler trägt ihre bzw. seine in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Ergebnisse zusammenhängend vor. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler vorzeitig mit ihren bzw. seinen Ausführungen zu Ende sein, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

Teil 2:

Dialogisches Sprechen – zeitlicher Rahmen: etwa 10 Minuten

Die Fachlehrkraft stellt den thematischen Übergang aus dem monologischen in das dialogische Sprechen sicher.

Um der Schülerin bzw. dem Schüler eine möglichst aktive und eigenständige Leistung zu ermöglichen, hat die Lehrkraft auf ein zurückhaltendes Gesprächsverhalten zu achten. Falls die Schülerin bzw. der Schüler den Dialog nicht eigenständig weiterführen kann, können die prüfenden Lehrkräfte zusätzliche Impulse geben. Dies ist bei der Gesamtbewertung der Schülerleistung auf der Grundlage der unter Ziffer 2 aufgeführten Kriterien für die Bewertung der inhaltlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.6 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Kommunikationsprüfung erfolgt kriteriengestützt auf der Grundlage der unter Ziffer 2 genannten Bewertungskriterien.

1.7 Protokoll

Über die Kommunikationsprüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Dabei sind die anhängenden Protokollformulare zu verwenden (siehe Anlage 1).

2. Bewertung und Beurteilung des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung – Kommunikationsprüfung (Teil B)

Die Notenpunkte für die insgesamt erbrachte Leistung in der Kommunikationsprüfung werden mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle vergeben.

Das Ergebnis ist im Protokoll zu vermerken. Die zweite Fachlehrkraft teilt auf Verlangen jeder Schülerin bzw. jedem Schüler einzeln ihre bzw. seine Note mit kurzer Begründung im Anschluss an die Prüfung mit (vgl. Protokollformulare 1 a und 1 b).

Notenpunkte	1. Aufgabenerfüllung/ Inhalt	2. Strategie/Interaktive Gesprächsfähigkeit/ Diskursfähigkeit	3. Sprachliche Leistung
sehr gute Leistung 15 – 13	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben umfassend • entwickelt und strukturiert Gedanken sehr überzeugend • argumentiert durchgehend sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> • bringt den Dialog aktiv voran und geht inhaltlich konsequent auf seinen Dialogpartner ein • reagiert sehr spontan, auch in komplexeren Gesprächssituationen • agiert sehr überzeugend 	<ul style="list-style-type: none"> • nahezu korrekter Gebrauch von Grammatik/Syntax • differenzierter Wortschatz • äußert sich flüssig • korrekte Aussprache/Intonation, sehr gute Verständlichkeit
gute Leistung 12 – 10	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben in allen wesentlichen Aspekten • entwickelt und strukturiert Gedanken meist überzeugend • argumentiert überwiegend sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> • bringt den Dialog meist aktiv voran und geht inhaltlich weitgehend auf den Dialogpartner ein • reagiert spontan, auch in komplexeren Gesprächssituationen • agiert überzeugend 	<ul style="list-style-type: none"> • meist korrekter Gebrauch von Grammatik/Syntax • reichhaltiger und treffsicherer Wortschatz • äußert sich insgesamt flüssig • Aussprache/Intonation ermöglichen eine gute Verständlichkeit
befriedigende Leistung 9 – 7	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben • entwickelt und strukturiert Gedanken weitgehend überzeugend • argumentiert insgesamt sachgerecht, klar, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> • führt den Dialog fort und geht auf den Dialogpartner ein • reagiert zögerlich, stellenweise stereotyp, insbesondere in komplexeren Gesprächssituationen • agiert im Allgemeinen noch überzeugend 	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist nicht beeinträchtigt • weitgehend sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren, dem Thema angemessenen Wortschatzes • äußert sich im Allgemeinen flüssig • kleinere Aussprache-/Intonationsfehler, die das Gespräch nicht wesentlich beeinträchtigen

<p>ausreichende Leistung</p> <p>6 – 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben in Grundzügen • entwickelt und strukturiert Gedanken nachvollziehbar • argumentiert nur teilweise sachgerecht, präzise, kohärent, logisch 	<ul style="list-style-type: none"> • hat Mühe, den Dialog fortzuführen und geht nur partiell auf den Dialogpartner ein • hat Schwierigkeiten, etwas komplexere Gesprächssituationen zu bewältigen • agiert trotz Einschränkungen im Ganzen noch angemessen 	<ul style="list-style-type: none"> • mehrere, vereinzelt auch gröbere Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist stellenweise beeinträchtigt • Verwendung eines einfachen, begrenzten Wortschatzes, der aber eine angemessene Darstellung des Sachverhaltes noch erlaubt • stockt manchmal • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch
<p>mangelhafte Leistung</p> <p>3 – 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nur eingeschränkt • bringt nur wenig relevante Aspekte, die Äußerungen sind oft unklar, bzw. extrem verkürzt, unstrukturiert, oft auch störend im Blick auf den Gesprächsverlauf • große Mängel in der Darstellung von Zusammenhängen 	<ul style="list-style-type: none"> • kann den Dialog stellenweise nicht fortführen und geht auf den Dialogpartner kaum ein • hat große Schwierigkeiten, etwas komplexere Gesprächssituationen zu bewältigen • agiert nicht mehr angemessen 	<ul style="list-style-type: none"> • sehr viele, auch grobe Verstöße gegen die Sprachnorm, die Verständlichkeit ist erheblich beeinträchtigt • Verwendung eines äußerst einfachen, sehr begrenzten Wortschatzes • stockt häufig, bricht ab, verfällt ggf. ins Deutsche • Aussprache-/Intonationsfehler beeinträchtigen das Gespräch erheblich
<p>ungenügende Leistung</p> <p>0</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllt die gestellten Aufgaben nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Interaktions- und Diskursfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Grad von Unverständlichkeit

Ist die Leistung in einem der drei Bereiche (1. Aufgabenerfüllung/Inhalt, 2. Strategie/Interaktive Gesprächsfähigkeit/Diskursfähigkeit, 3. Sprachliche Leistung) ungenügend, schließt dies eine Gesamtbewertung von mehr als 3 Notenpunkten aus.

C. Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturprüfung

Zur Ermittlung der Teilnotenpunktzahl für Teil I, Teil II und III, die Kommunikationsprüfung und daraus der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung muss die für die jeweilige Fremdsprache geltende Tabelle für das Abitur 2022 angewandt werden.

Dabei entspricht die Teilnotenpunktzahl aus Teil I (Hörverstehen) 20 %, die Teilnotenpunktzahl aus den Teilen II (Leseverstehen) und III (Textproduktion) 55 %, die Teilnotenpunktzahl aus dem mündlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung (Kommunikationsprüfung) 25 % der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung.

Zur Ermittlung der Gesamtnotenpunktzahl der schriftlichen Abiturprüfung wird auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet. Dabei gelten die mathematischen Rundungsregeln.

Anlage 1 a

**Protokollbogen Abitur Kommunikationsprüfung Moderne Fremdsprachen
Einzelprüfung**

Name der Schülerin/des Schülers:		Schülernummer:
Datum der Prüfung:		
Fach:		
Namen der prüfenden Lehrkräfte:		
Vorbereitung:	Beginn:	Ende:
Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft:		
Prüfung:	Beginn:	Ende:

Ergebnis der Kommunikationsprüfung in Notenpunkten:
--

Besondere Vorkommnisse:

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses: ja nein

Note wurde begründet: ja nein

Anlage 1 a

I. Monologisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material
Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

II. Dialogisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material
Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Unterschrift Prüfer(in)

Unterschrift weitere Lehrkraft

Anlage 1 b

Protokollbogen Abitur Kommunikationsprüfung Moderne Fremdsprachen Tandemprüfung

Name der Schülerin/des Schülers A:		Schülernummer:
Name der Schülerin/des Schülers B:		Schülernummer:
Datum der Prüfung:		
Fach:		
Namen der prüfenden Lehrkräfte:		
Vorbereitung:	Beginn:	Ende:
Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft:		
Prüfung:	Beginn:	Ende:

Ergebnis der Kommunikationsprüfung in Notenpunkten: Schüler/in A: _____ Notenpunkte Schüler/in B: _____ Notenpunkte
--

Besondere Vorkommnisse:

Schüler/in A

Schüler/in B

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses:

Schüler/in A

ja

nein

Schüler/in B

ja

nein

Note wurde begründet:

Schüler/in A

ja

nein

Schüler/in B

ja

nein

Anlage 1 b

I. Monologisches Sprechen – Schüler/in A

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

I. Monologisches Sprechen – Schüler/in B

Aufgaben siehe beiliegendes Material

Von der Prüfungskandidatin/vom Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Anlage 1 b

II. Dialogisches Sprechen

Aufgaben siehe beiliegendes Material
Von den Prüfungskandidaten angesprochene Aspekte:

Zusätzliche Impulse durch die prüfenden Lehrkräfte:

Unterschrift Prüfer(in)

Unterschrift weitere Lehrkraft

XII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Informatik

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

2. Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Logik
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
Syn	Syntaxfehler, zum Beispiel in der verwendeten Programmiersprache
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, "ab hier unbrauchbar" usw.

- c) Hat sich ein Formulierungsfehler, schwerwiegender Verstoß gegen die Fachsprache („Fs“) oder ein Rechenfehler („R“) eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern die Aufgabe mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- e) Die Zeichnungen und Diagramme sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen.

Beispiel: „r“;
„r, aber ungenau“

- f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 24	6 5 4	ausreichend
23 - 20 19 - 16 15 - 12	3 2 1	mangelhaft
11 - 0	0	ungenügend

XIII. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT)

1. Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten mit Korrekturzeichen fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen sowie unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze oder halbe Verrechnungspunkte vergeben werden.

Ist die Gesamtsumme aller vergebenen Verrechnungspunkte nicht ganzzahlig, so ist sie auf den nächstgrößeren Verrechnungspunkt aufzurunden und das Ergebnis nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Sie erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind. In besonderen Fällen kann die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor ergänzende Hinweise zu ihrer bzw. seiner Korrektur zu Alternativlösungen beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

2. Verwendung von Korrekturzeichen

2.1 Außer in Erklärtexten und Fließtexten ist jedes richtige Teilergebnis im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen. Im Unterschied zu den unter Ziffer 2.2 genannten Korrekturzeichen ist die Kennzeichnung nicht auf dem Rand, sondern im Text vorzunehmen.

Zeichnungen und Diagramme sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen.

Beispiel: „f“
 „r, aber ungenau“

2.2 Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden folgendermaßen gekennzeichnet:

Bg	Begründung
D	Denkfehler
Def	Definition
Ff	Folgefehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Logik
M	falsche oder fehlende Maßeinheit
Rf	Rechenfehler
S	Schreibfehler
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uk	unklare Formulierung / Darstellung
ul	unleserlich
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind.

Bei eventuell drohenden Missverständnissen sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Ansatzfehler“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

Hat sich bei einem korrekten Denkansatz während weiterer Überlegungen oder Rechnungen ein Fehler eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern der Aufgabenteil mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.

3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57	15	sehr gut
56 - 54	14	
53 - 51	13	
50 - 48	12	gut
47 - 45	11	
44 - 42	10	
41 - 39	9	befriedigend
38 - 36	8	
35 - 33	7	
32 - 30	6	ausreichend
29 - 27	5	
26 - 24	4	
23 - 20	3	mangelhaft
19 - 16	2	
15 - 12	1	
11 - 0	0	ungenügend